



Montage- und Betriebsanleitung für Anhängewagen mit Zughaken Typ 2626 (e4 D 051)

27.11.02

Der Anhängewagen Typ 2626 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei die M18 8.8 mit 280Nm anzuziehen sind.

Der Anhängewagen wird in 2 Ausführungen geliefert, welche wahlweise in Verbindung mit dem mitgelieferten Zughaken (I) oder mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Zugpendel (II), unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden dürfen:

in Kombination mit		I	II
Zul D-Wert	[kN]	86,7	58,9
Zul Stützlast	[daN]	3000	1000
Zul Anhängelast	[t]	24,0	10,5
Zul Einbaulänge	[mm]	-	310
Zul Zugösen		DIN 9678 ISO 5692	-

Die zulässige Einbaulänge des Zugpendels bezieht sich auf den Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur vorderen Ebene der Zugpendelführung. Die zulässige Einbaulänge für Zughakenbetrieb ist durch die Baumaße des mitgelieferten und mit Genehmigungszeichen versehenen Zughakens festgelegt.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängewagens und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Das Zugpendel hat eine gesonderte Genehmigung und Kennzeichnung (Fabrikschild), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweist. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängewagen abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Forderungen des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

